

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Lokalblatt für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lozen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Köhrsdorf bei Wilsdruff, Koigisch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistroy, Wilbbera.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger d. d. d. d.

No. 12.

Sonnabend, den 27. Januar 1900.

58. Jahrg.

### Sicherheitsmaßregeln bei etwa eintretender Eibhochfluth betreffend.

Bei den vermaligen unsicheren Witterungsverhältnissen und den reichlichen in den Quellengebieten der Moldau und Elbe liegenden Schneemassen ist die Wiederkehr einer Frühjahrshochfluth nicht ausgeschlossen. Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft als Eibstromamt sieht sich daher unter Hinweis auf § 10 des Mandates über die Eibstrom-, Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 (Gesetzsammlung Seite 197 ff) veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher in den im Inundationsgebiete des III. Eibstrombezirkes liegenden Ortschaften haben die in obigen Mandate angeordneten Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln in gehöriger Weise zu treffen, insbesondere für rechtzeitige Beschaffung der Schutzmaterialien und Effekten, als: Fackeln aus Reisig, Stenmaterial, Pflöde, Bretter, Strohdächer, Paularren, Schaufeln, Radehaken, Kette, Schlegel, Vaternen u. s. w., sowie der nöthigen Rettungsmittel zu sorgen und sich eventuell wegen leichweiser Ueberlassung von Schaluppen an die Eigenthümer der in den Häfen geborgenen Eibfahrzeuge und rüchlich der zu den Beständen der fiskalischen Wasserbauverwaltung gehörigen Schaluppen an die Dammmeister zu wenden. Die Ortschaften oberhalb Niederlommaßsch werden in dieser Beziehung an den Dammmeister Zuck in Hühnergasse, die unterhalb Niederlommaßsch gelegenen Ortschaften aber an den Dammmeister Markus in Grödel verwiesen.

2. Weiter haben die oben unter 1 genannten Ortsbehörden für geeignete und fahrbare Personen zu sorgen, welche einerseits den Schaluppendienst zu verrichten und sich andererseits für Botendienste bereit zu halten, sodann aber, was die im Bereiche der Eibdämme gelegenen Ortschaften anlangt, den Dammwachen dienst zu übernehmen haben. In dieser Hinsicht sind auch die Nachbargemeinden, welche nicht unmittelbar von der Gefahr betroffen werden, heranzuziehen und wird in vorgedachten Richtungen auf § 10 Abs. 4 und 6 des oben angezogenen Mandates, sowie eventuell auf § 360, 10 des Reichsstrafgesetzbuches noch besonders hingewiesen.

3. Es empfiehlt sich, in den betreffenden, von der Hochfluth bedrohten Ortschaften einen Ortsausfaß zu bilden, welcher sich mit der Ausführung bez. Ueberwachung der nöthigen Schutzmaßregeln zu beschäftigen hat.

4. Die Wasserbaubeamten werden auf Ansuchen der Beteiligten weitere Auskunft gern ertheilen und wird den Ortsbehörden anheimgestellt, sich wegen Beschaffung der unter 1 gedachten Schutzmaterialien in geeigneter Beschaffenheit und den erforderlichen Größen an diese Beamten zu wenden.

Bei etwaiger Säumnis in Ausführung obiger Anordnungen haben sich die Beteiligten, abgesehen von dem aus der Nichtbefolgung herzuleitenden Schadenerlage, einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. zu gewärtigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen als Eibstromamt,  
am 25. Januar 1900.

J. A.:  
Dr. Richter.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Wolf Caspar von Schönberg-Pötting** in Tanneberg eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Hofraum und Garten, Folium 22 des Grundbuchs, Nr. 27 des Brandkatasters, Nr. 35a des Flurbuchs für Altanneberg, 5,0 ar groß, mit 183,41 Steuereinheiten belegt und geschätzt auf 5400 Mk. soll im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und es ist

der 7. Februar 1900, Vorm. 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 17. Februar 1900, Vorm. 10 Uhr  
als Termin zu Veräußerung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Eine Ueberzicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberlei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, den 12. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

H. Heinsch.

Friedrich.

### Zu Kaisers Geburtstag.

Wieder hat Kaiser Wilhelm II. ein Jahr seines Lebens vollendet. Ein jeder Geburtstag des Kaisers ist zugleich ein Festtag der Nation. Wenn es nicht andere Zeichen lehrten, schon an dem Freudenjubel, der an diesem Tage allenthalben emporklingt, müßte man es sehen, welcher Schatz monarchischer Treue noch in unserm Volke vorhanden ist und welche Macht das Kaiserthum darstellt.

Im Kaiser fühlt sich die Nation als Einheit, und sie

thut dies umso mehr, je mehr der jeweilige Träger der Krone ihr innerstes Sehnen und Wünschen, ihre tiefsten Gedanken und Empfindungen verkörpert. Niemals aber geschah dies in höherer Maße als in der unmittelbaren Gegenwart. Die Hamburger Kaiserrede hat uns Wilhelm II. wieder einmal aufs deutlichste als den berufenen Dolmetsch nationalen Empfindens, als den Herald gezeigt, auf dessen Banner weithin sichtbar die Worte leuchten, die lange schon auf Aller Lippen lagen und nach Geltung, nach Erfüllung

langen: Deutschland bedarf der starken Flotte! Kaiser Wilhelm II. hat mit vollendeter Klarheit das Bedürfnis der Zeit und damit zugleich seine eigene geschichtliche Mission begriffen. Fester Hand führt er das Steueruder und lenkt das Lebensschiff der Nation dem deutlich erkannten Ziele zu; daher das millionenfache Echo, das seine Worte finden, daher die vertrauensvolle Hingabe und begeisterte Zustimmung, in denen wiederum Millionen deutscher Herzen ihm entgegen schlagen.

### Bekanntmachung.

Vom 1. bis spätestens den 14. nächsten Monats ist der  
1. Termin Grundsteuer  
nach 2 Pfg. für die Steuereinheit, ferner der  
1. Termin städtische Anlagen,

sowie  
die Hundesteuer  
gegen Entnahme der Marken an die Stadtkämmerei zu entrichten.  
Der Steuerzettel ist bei der Zahlung mitzubringen.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird gegen Säumnis das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.  
Wilsdruff, am 24. Januar 1900.

Der Stadtrath.  
Bursian.

### Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutirungstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutirungstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Kommission entschieden worden ist, und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sein sollten und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem Militärpflichtige ihren Aufenthalt bez. Wohnsitz haben.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an dem sie sich gewöhnlich aufhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf See befindlich etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Erb- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienste eingetreten sind, bei dem Civilvorstehen der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, sofern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugniß, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Bestimmungsjahre ertheilte Lösungsschein vorzulegen.

Sollte ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechseln und nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft am neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrollen führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der deutschen Wehrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

Vormittags

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungstammrolle in der hiesigen Rathscypedition unter Vorbringung ihrer Geburtscheine oder Lösungsscheine anzumelden.  
Wilsdruff, 2. Januar 1900.

Der Bürgermeister.  
Bursian.